



FREIE WÄHLER

Wir lieben Augsburg



FREIE WÄHLER
STADTVERBAND AUGSBURG

VOLKER SCHAFITEL* ARCHITEKT
STADTRAT
STELLVERTRETENDER
VORSITZENDER

MAXIMILIANSTRASSE 14
86150 AUGSBURG
TELEFON 0821 / 34467-24
info@freie-waehler-augsburg.de

Dr. Kurt Grib
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

03.06.2018

DRINGLICH! Einstellung der Baumfällung am Herrenbach

Sehr geehrter Herr Dr. Gribl,

Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gegenüber der Stadt behaupteten rechtlichen Voraussetzungen, die zur Fällung der Bäume am Herrenbach geführt haben, sind laut nachfolgender Begründung nicht vorhanden.

Um noch größeren Schaden zu vermeiden fordere ich Sie auf, die Baumfällungen am Herrenbach umgehend bis zur abschließenden Klärung einstellen zu lassen, da keine Gefahr in Verzug ist.

In der Beantwortung der Frage 20 durch das Referat 6 wird die DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) oder das DWA Merkblatt M 507-1 (Deiche an Fließgewässern) als technische Regeln im Bereich der Hochwasserschutzanlagen und die Bauweise von Dämmen definiert und das jetzige Vorgehen der Fällungen damit begründet.

Es dabei wird wie folgt begründet:

Die DIN und das Merkblatt werden von Experten auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung – auch mit Schadensfällen – ausgearbeitet. Das o.g. DWA-Merkblatt M 507-1 sieht "zu der Entfernung vorhandener Gehölzbestände auf Dämmen und ihren Schutzstreifen, die sich infolge mangelnder oder unterbliebener Unterhaltung entwickelt haben, grundsätzlich keine Alternative". Die DIN 19712 bezeichnet Gehölze auf Dämmen als "unzulässig". Ein Baum stabilisiert einen Uferbereich nur so lange, wie er steht. Wird er durch Windwurf entwurzelt, schädigt der herausgerissene Wurzelteller die Standfestigkeit des Uferbereichs. Der Damm bietet dem Baum einen Lebensbereich, stabilisiert den Baum aber nicht.

Die DIN 19712 (1997) definiert Flussdeiche, also Dämme aus Erd- und Baustoffen an Fließgewässern zum Schutz des Hinterlandes gegen Hochwasser, die nur bei Hochwasser beansprucht werden. Flussdeiche sind Hochwasserschutzanlagen, die bei Hochwasserabfluss temporär über binnenseitigem Gelände eingestaut sind.

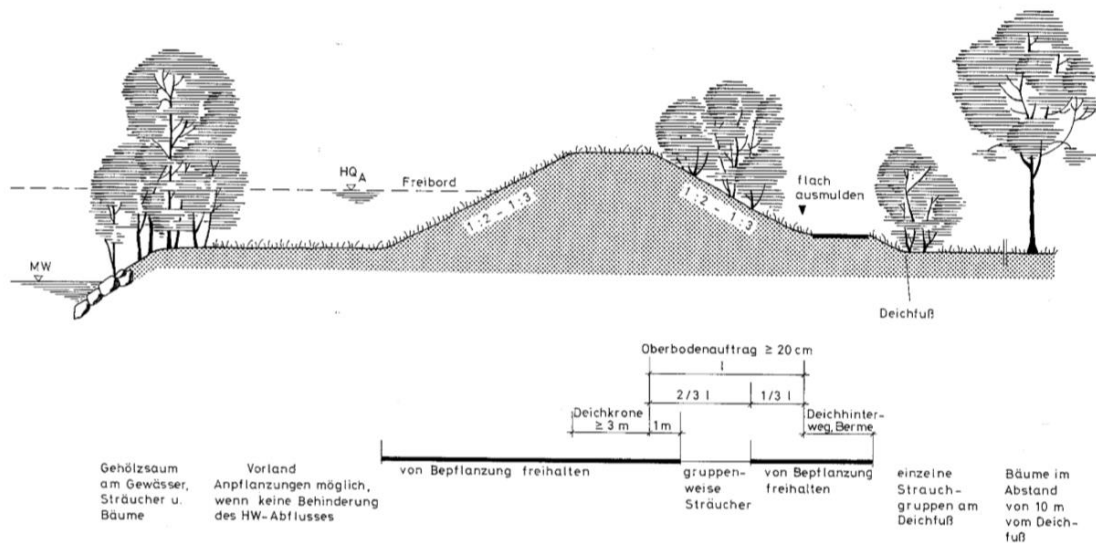
Nachdem es sich beim Herrenbach um einen niveaugeregelten Industriekanal handelt, dessen Zu und Ablauf über Wehrdurchflüsse bestimmt wird, tritt kein Hochwasserfall ein.

Die Sicherung des Herrenbachkanals erfolgt nicht über eine Deichanlage sondern ein Stahlbetongerinne. Die Standfestigkeit des Gerinnes muss baustatisch nachgewiesen werden. Die angeschüttete Böschung ist nicht als Deich im Sinne der DIN 19712 angelegt und erfüllt auch in keiner Weise eine Deichfunktion.

Das Informationsschreiben des Umweltreferenten an Umweltausschuss und Stadträte vom 24.04.2018 zitiert aus der Zusammenfassung **des Merkblattes Nr.5.1/1 vom 1.2.1984**

Auch dieses Merkblatt befasst sich, wie die unten stehende Querschnittsskizze zeigt nicht mit betonierten Industriekanälen sondern mit Hochwasserschutzdämmen und Deichanlagen, und ist demnach für den Fall Herrenbach nicht anzuwenden.

Merkblatt Nr. 5.1/1, Stand: 01.02.1984, Seite 7 von 16



Die Zusammenfassung des Merkblatts beginnt wie folgt:

Deiche, Dämme und Vorländer sind das Ergebnis notwendiger Eingriffe an Gewässern, um Siedlungsgebiete zu schützen oder landwirtschaftliche Nutzflächen vor häufigen Überschwemmungen zu bewahren.

Herr Erben greift sich den 2.Satz/1.Absatz der Zusammenfassung für seine Begründung heraus:

Da die Gewässer mit ihren Uferbereichen und Auen zu den biologisch aktivsten Landschaften gehören, bedürfen hier alle Eingriffe ganz besonders der Beachtung landschaftsökologischer Gesichtspunkte. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Wasserbauingenieur und dem Landschaftsingenieur ist erforderlich.

Spätestens hier wird klar, dass es darum geht, Fauna und Flora von Auenlandschaften artgerecht zu erhalten und nicht Bäume zu fällen, die auf der angeschütteten Böschung eines Industriekanals stehen, dessen Betongerinne aus den 60-er Jahren nicht mehr die erforderlichen baustatischen Anforderungen erfüllt.

Was gerade am Herrenbach geschieht ist weder in einer DIN noch in einem Merkblatt geregelt und widerspricht allen ökologischen und umweltschützenden Belangen. Es widerspricht sogar in verantwortungsloser Weise den Bestimmungen des, als Begründung für die Fällmaßnahmen zitierten Merkblatts zur Deichgestaltung:

„Insbesondere in Ortsbereichen sind verstärkt gestalterische Gesichtspunkte einzubringen..... Mit einer entsprechenden Bepflanzung können (Deiche) Nahrungs-, Rast- und Brutplatz für freilebende Tierarten sowie Ausbreitungsband für bestimmte Pflanzenarten darstellen.

V. Schafitel

Volker Schafitel, Architekt
Stadtrat